BStU
000408



einzelnen eingegangen werden.

Die Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung und Anfertigen eines Protokolls

Diese Verfahrensweise ist rechtlich unanfechtbar, wenn ein Zusammenhang zum gesetzlich bestimmten Umfang der Ermittlungen gemäß § 101 (2) StPO begründet werden kann.
Es ist zu beachten, daß keine rechtliche Möglichkeit besteht, solche Protokolle auf Verlangen anderen Prozeßbeteiligten nicht zur Verfügung zu stellen, wenn die behandelten Sachverhalte Gegenstand der Anklage bilden.
Sind die behandelten Sachverhalte nicht Gegenstand der Anklage, besteht die Möglichkeit, die Entnahme von Protokollen aus den Ermittlungsakten durch die Regelungen des § 187 (1) StPO zu begründen.[1]

Es ist zu beachten, daß ein nicht in den Ermittlungsakten enthaltenes Protokoll einer Beschuldigtenvernehmung trotzdem rechtliche Einwände begründen kann, da jede Beschuldigtenvernehmung auf Grund ihres Charakters als Ermittlungshandlung für den Beschuldigten die Wahrnehmung seiner strafprozessualen Rechte einschließt. Behauptungen des Beschuldigten oder der Verteidigung, nicht enthaltene Protokolle wären für die Verteidigung von Bedeutung, haben deshalb grundsätzlich eine Überprüfung zur Folge.

Um eine derartige Überprüfung ohne Protokolleinsicht zu ermöglichen, ist die Anfertigung eines Vermerks unter konkreter Bezeichnung nicht in den Ermittlungsakten enthaltener Protokolle von Beschuldigtenvernehmungen zweckmäßig. Dazu muß die Begründung angeführt werden. Es kann zweckmäßig sein, den Beschuldigten den Vermerk mit unterschreiben zu lassen wie z. B.

1 Vgl. § 187 StPO
Durch die Anklage wird in tatsächlicher Hinsicht der Gegenstand des Verfahrens bestimmt und dadurch sind alle weiteren Prüfungspflichten des Gerichts zur Vollständigkeit der Ermittlungen begrenzt.